

RS Vwgh 1981/5/27 2619/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §110 Abs2;

BAO §110 Abs3;

BAO §275;

1. BAO § 110 heute

2. BAO § 110 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 110 heute

2. BAO § 110 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 275 heute

2. BAO § 275 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

3. BAO § 275 gültig von 26.06.2002 bis 25.03.2009 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 20/2009

4. BAO § 275 gültig von 19.04.1980 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel einer Berufung hat ua den Zweck, ohne unvertretbaren Aufschub feststellen zu können, ob die Berufung einer inhaltlichen Erledigung zuzuführen ist. Stellt der Abgabepflichtige innerhalb der ihm bestimmten Mängelbehebungsfrist den Antrag, diese Frist zu verlängern, so ist eine solche Feststellung jedenfalls auch dann ohne unvertretbaren Aufschub möglich, wenn der Abgabenbehörde die innerhalb der erbetenen Frist erstattete

Mängelbehebung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag bereits vorliegt. In einer solchen Situation entspricht die Versagung der erbetenen Fristverlängerung nicht dem Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980002619.X01

Im RIS seit

27.05.1981

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at